

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2071

Sport-Toto-Fonds: Strategische Eckpunkte für die zukünftige Vergabe von Beiträgen

1. Erwägungen

1.1 Um was geht es?

Ein Viertel des Gewinnanteils des Kantons Solothurn aus der Durchführung von Grosslotterien fliesst alljährlich in den Sport-Toto-Fonds. Mit Mitteln aus diesem Fonds werden jeweils verschiedenste sportliche Bereiche und Aktivitäten unterstützt. Grundlage für die Verteilung dieser Mittel bilden Richtlinien des Departements des Innern. Diese Richtlinien sind letztmals im Jahr 2002 überarbeitet und vom Regierungsrat per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt worden. Damals hat sich gezeigt, dass im Allgemeinen eine hohe Zufriedenheit mit der geltenden Vergabep Praxis besteht. Die Überarbeitung der Richtlinien hat deshalb zur Hauptsache in Ergänzungen und nur in wenigen Punkten in (kleinen) Änderungen bestanden (siehe zum Ganzen RRB Nr. 2676 vom 17. Dezember 2002). Der Vollständigkeit halber ist noch Folgendes anzufügen: der Regierungsrat vergibt jedes Jahr kantonale Sportpreise. Diese Preise werden ebenfalls aus Mitteln des Sport-Toto-Fonds finanziert. Die Ausrichtung der Sportpreise bildet jedoch kein Bestandteil der erwähnten Richtlinien. Vielmehr beschliesst sie der Regierungsrat jeweils auf Vorschlag der kantonalen Sportkommission.

In der Zwischenzeit sind immer wieder Stimmen laut geworden, die sich für ein Überdenken der geltenden Vergabep Praxis und damit für eine umfassende Revision der Richtlinien aussprechen. Insbesondere die Kantonale Sportkommission ist mit dem Anliegen an das Departement des Innern gelangt, gewisse Eckpunkte der heutigen Vergabep Praxis grundsätzlich zu überdenken. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren die Gewinnanteile des Kantons dauernd gestiegen sind. Nach Abzug der ausgerichteten Beiträge hat das Vermögen des Sport-Toto-Fonds so erfreulicherweise stark anwachsen können. In den letzten Jahren ist der Stand des Vermögens kontinuierlich gestiegen (Stand Ende 1997: rund Fr. 3.6 Mio., Stand Ende 2007: rund Fr. 12.1 Mio.). Selbst wenn man berücksichtigt, dass dem Fonds im Jahre 2004 eine einmalige Auszahlung bestehender Gewinnausgleichsreserven von rund Fr. 1.9 Mio. zugeflossen ist, ist die Zunahme seines Bestandes immer noch eindrücklich. Die Mittel aus diesem Fonds sind ausschliesslich für sportliche Zwecke reserviert. Mit der heutigen Vergabep Praxis wächst das Fondsvermögen an. Somit würden eigentlich mehr finanzielle Mittel für den Sportbereich zur Verfügung stehen. Auch von daher bietet sich deshalb die Gelegenheit, die geltende Vergabep Praxis und damit die Richtlinien umfassend zu überarbeiten. Aus strategischer Sicht des Regierungsrates sind deshalb die Eckpunkte einer künftigen Vergabep Praxis und das weitere Vorgehen zu definieren.

1.2 Welches sind die heutigen strategischen Eckpunkte?

Breitensportförderung: Die heutige Vergabepaxis ist stark auf die finanzielle Unterstützung und damit die Förderung des Breitensports ausgerichtet. Dahinter steckt auch die Idee, möglichst viele Personen von diesen finanziellen Mitteln profitieren zu lassen. Daraus ergibt sich auch ein gewisses "Giesskannenprinzip". Deshalb sehen die Richtlinien auf Verbandsebene Kopf- oder Pauschalbeiträge (für allgemeinen Verbandsaufwand, Juniorenausbildung und Kurse) vor. Auf Vereinsebene gibt es Mannschaftsbeiträge oder bei anderen Sportarten Kopfbeiträge, Pauschalen oder Beiträge für Programme / Ausbildungsstunden etc. Hinzu kommen Beiträge für Geräte oder Verbrauchsmaterial der Vereine.

Beitragsberechtigung: In erster Linie sind Sportverbände und -vereine beitragsberechtigt, die der Swiss Olympic Association (SOA) angeschlossen sind. Daneben kommen örtliche oder regionale Interessensgruppen in Frage, sofern sie keinen Erwerbszweck verfolgen und sich mehrheitlich aus Vereinen zusammensetzen, die durch ihre Verbände SOA anschlossen sind. Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

Sportanlagen: Vereine und Verbände können für die Errichtung / Überholung oder Erweiterung von Sportanlagen Beiträge beziehen (prozentualer Anteil an den Auslagen mit Maximalbetrag). Für besondere Anlagen können, je nach ihrer Bedeutung, höhere Beiträge gesprochen werden (bis Fr. 100'000.-- bei monosportiven Zwecken dienende Anlagen und bis Fr. 300'000.-- bei polysportiven Zwecken dienenden Anlagen). Es können jedoch nur für solche Sportanlagen Beiträge bezogen werden, die sich im Eigentum des betreffenden Vereins oder Verbands befinden. Möglich ist auch eine Dienstbarkeit, ein Miet- oder Pachtverhältnis oder eine andere Nutzungsvereinbarung, sofern diese Verhältnisse auf mindestens 10 Jahre gesichert sind.

Beitragsvolumen: In den Jahren 2005 - 2007 sind aufgrund der geltenden Vergabepaxis / Richtlinien im Durchschnitt Beiträge von rund Fr. 1.9 Mio. aus dem Sport-Toto-Fonds gesprochen worden. Nicht berücksichtigt sind dabei die Sportpreise (2007: rund Fr. 100'000.-- inkl. Übergabefeiern).

Spezielles: Für bedeutende Sportanlässe gibt es Beiträge oder Defizitdeckungsgarantien je nach Bedeutung des Anlasses (Grösse, Budget, Stellenwert etc.).

1.3 Was soll zukünftig ändern?

Die Beitragsberechtigung soll erweitert werden: Der Kreis der beitragsberechtigten Empfänger soll im Kern zwar bestehen bleiben. Jedoch soll dieser Kreis massvoll erweitert werden. Im Vordergrund stehen dabei der Kanton und die Einwohnergemeinden sowie erfolgreiche Einzelsportler.

Der Beitragsbereich soll ausgedehnt werden: Hinsichtlich der beitragsberechtigten Bereiche hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es wünschbar wäre, auch Projekte oder Aktionen unterstützen zu können, die den Breitensport fördern und über die übliche Vereins- und Verbandstätigkeit hinausgehen, welche bereits heute mit Beiträgen gefördert wird.

Das Beitragsvolumen soll ausgedehnt werden: Auch in finanzieller Hinsicht soll es eine Änderung geben. Der aktuelle Fondsbestand und die jährlich dem Kanton Solothurn zufließenden Anteile am Gewinn erlauben eine Ausweitung des jährlichen Beitragsvolumens. Dieses Volumen soll dabei auf eine Höhe ausgerichtet werden, dass der Fondbestand in etwa auf gleich hohem Niveau gehalten wird.

Sämtliche Erweiterungen und Änderungen sollen dabei immer auf Sportarten ausgerichtet bleiben, die von den Vereinen und Verbänden, die SOA angeschlossen sind, praktiziert werden.

1.4 Welche Eckpunkte sollen deshalb zukünftig gelten?

Breitensportförderung: Die Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds sollen auch in Zukunft in erster Linie zur Förderung des Breitensports eingesetzt werden. Eine Ausrichtung der Beiträge nach dem "Giessenprinzip" – im Sinne der heutigen Praxis – ist in diesem Bereich auch weiterhin ausdrücklich erwünscht. Dies garantiert ebenfalls, dass möglichst viele Sportler und Sportlerinnen davon profitieren können. Eine Nachführung auf neue oder noch nicht erfasste Sportarten soll ebenfalls erfolgen.

Beitragsberechtigung: Der Kreis der beitragsberechtigten Empfänger soll im Kern bestehen bleiben, jedoch massvoll erweitert werden. So sollen künftig auch erfolgreiche Einzelsportler (für bedeutende Sportanlässe) sowie der Kanton und die Einwohnergemeinden Beiträge für bestimmte Bereiche (Sportanlagen, Projekte / Aktionen und bedeutende Sportanlässe) erhältlich machen können. Selbstredend darf es sich dabei für den Kanton und die Einwohnergemeinden nicht um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen – wie z.B. des Schulsports – handeln.

Sportanlagen: Die Errichtung / Überholung oder Erweiterung von Sportanlagen soll auch zukünftig mit Beiträgen unterstützt werden können. Allerdings soll, auch bei den besonderen Anlagen, im oben beschriebenen Sinne, ein maximaler Prozentsatz und ein Maximalbetrag festgesetzt werden. Angezeigt ist hier eine Ansatz von 20 % bzw. ein Maximalbetrag von Fr. 1 Mio. an die beitragsberechtigten Erstellungskosten einer solchen Anlage. Die Unterscheidung zwischen "monosportiv" und "polysportiv" soll dagegen, weil bedeutungslos geworden, aufgegeben werden.

Projekte / Aktionen: In Zukunft sollen auch Mittel aus dem Sport-Toto-Fonds (als fixer Beitrag oder als Defizitdeckungsgarantie) für Projekte / Aktionen gesprochen werden können, die den Breitensport fördern und über die übliche Vereins- und Verbandstätigkeit hinausgehen, welche bereits heute mit Beiträgen gefördert wird.

Beitragsvolumen: Das Beitragsvolumen kann erheblich ausgeweitet werden. Unter Einschluss der Sportpreise lässt es sich verantworten, das Beitragsvolumen für die nächsten Jahre um die Hälfte auf rund Fr. 3 Mio. zu erhöhen.

Spezielles: Für bedeutende Sportanlässe sollen, wie bisher, Beiträge oder Defizitdeckungsgarantien je nach Bedeutung des Anlasses (Grösse, Budget, Stellenwert etc.) gesprochen werden können.

Anforderungen an das Vergabesystem: Aus Gründen der Transparenz der Vergabe und um den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten, soll das geänderte Vergabesystem transparent, schlank und einfach in der Anwendung sein.

1.5 Wie ist das weitere Vorgehen

Auf Grund dieser strategischen Eckpunkte sind nun die Richtlinien zu überarbeiten. Formell ist damit das Departement des Innern zu beauftragen. Dieses wird insbesondere prüfen, ob die Kantonale Sport-Kommission, welche die Sportszene des Kantons bestens kennt, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beauftragt werden kann. Schliesslich wird das Departement des Innern die geänderten Richtlinien dem Regierungsrat wieder zur Genehmigung vorlegen.

4

2. **Beschluss**

- 2.1 Die strategischen Eckpunkte für die neue Praxis zur Vergabe von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds sind gemäss den Erwägungen beschlossen.

- 2.2 Das Departement des Innern ist im Sinne der Erwägungen beauftragt, dem Regierungsrat Richtlinien für die Vergabe von Beiträgen aus dem Sport-Toto-Fonds zur Genehmigung vorzulegen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. LL0729 (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Amt für Kultur und Sport